Fachkraft für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragter im Vergleich

	Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi)	Sicherheitsbeauftragte/r (SB)
Rechtsgrundlage	§ 1 ff ASiG und DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“: Der Unternehmer hat … Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes bezeichneten Aufgaben … zu bestellen	§ 22 Abs. 1 SGB VII und DGUV Vorschrift 1: In Betrieben mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten sind Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.
Aufgaben	Beratung des Arbeitgebers in allen Fragen der Arbeitssicherheit, Dazu gehört u.a.: - Unterstützung beim Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen (Beurteilung der Arbeitsbedingungen) - Unterstützen bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung und der Verhältnisprävention - Unterstützen bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung und der Verhaltensprävention - Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungsebenen - Untersuchungen nach eingetretenen Ereignissen - Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen sowie Beschäftigten - Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten	Unterstützung des Arbeitgebers bei der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung. Dazu gehört u.a.: - Auf Unfallgefahren aufmerksam machen - Verbesserungen vorschlagen - Kollegen vom Einhalten der Arbeitsschutzvorschriften anhalten - Sich vom Vorhandensein von Schutzeinrichtungen überzeugen

	- Mitwirkung in betrieblichen Besprechungen - Selbstorganisation	
Qualifikation	U.a. Ingenieure, Meister oder Techniker mit mind. zweijähriger praktischer Tätigkeit und Ausbildung als Sicherheitsfachkraft.	Fachliche und persönliche Eignung Ausbildung zum Sicherheitsbeauftragten wird empfohlen
Bestellung	Schriftlich/Vertraglich durch den Arbeitgeber unter Anhörung des Betriebsrates bei der Bestellung einer externer Sicherheitsfachkraft	Durch den Arbeitgeber unter Beteiligung des Betriebsrats Schriftform wird empfohlen
Anzahl	Je nach geforderter Einsatzzeit kann die Bestellung mehrerer Fachkräfte für Arbeitssicherheit erforderlich sein	§ 20 DGUV Vorschrift 1 in Verbindung mit der Anlage 2
Mindesteinsatzzeit	In Abhängigkeit von den Festlegungen der Unfallversicherungsträger gemäß der DGUV Vorschrift 2 Unterteilt in Grundbetreuung sowie betriebs- und anlassbezogender Einsatzzeit	Lfd. im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit
Arbeitsschutzausschuss	Mitglied	Mitglied
Rechtliche Stellung im Betrieb	Haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit oder Tätigkeit durch vertragliche Vereinbarung; der Unternehmensleitung unterstellt	Freiwillige, ehrenamtliche Tätigkeit, dem direkten Vorgesetzten unterstellt
Weisungsbefugnis	Keine oder durch Vertrag geregelte Befugnisse in der Funktion als Sicherheitsfachkraft Beratende Tätigkeit	In der Funktion als Sicherheitsbeauftragter keine Unterstützende Tätigkeit
Verantwortung	Verantwortung für die richtige fachliche Beratung	Keine rechtliche Verantwortung